



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/magazin/4-2004/](http://www.wpk.de/magazin/4-2004/)

## **Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 19. November 2004 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts wie folgt Stellung genommen:

### **Zu Artikel 1 Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes**

Der Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes wird vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer begrüßt. Wir sehen unsere Anregungen, die wir Ihnen gegenüber bereits in unseren Stellungnahmen vom 18. Juli 2003 und 2. April 2004 zu den Vorüberlegungen der Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes anmerken durften, umfänglich erfüllt.

Positiv sind insbesondere die Regelungen in § 2 Abs. 1 RDG-E (zum Begriff der Rechtsdienstleistung) sowie in § 5 Abs. 1 RDG-E (zur Rechtsdienstleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit).

Die klarstellende Regelung in § 2 Abs. 1 RDG-E, daß Rechtsangelegenheiten im gesellschaftsrechtlichen Konzern nicht als fremde Angelegenheiten gelten, ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Die Einordnung der Mediation und jeder vergleichbaren Form der Streitbeilegung gem. § 2 Abs. 3 Ziff. 4 RDG-E als sog. „Nicht-Rechtsdienstleistung“ sowie die Aufnahme der Testamentsvollstreckung und der Fördermittelberatung in § 5 Abs. 2 RDG-E dürften in Zukunft die Gerichte und auch die Angehörigen unseres Berufsstandes entlasten.

Ausdrücklich begrüßen möchten wir auch die klarstellenden Ausführungen in der Begründung zur Testamentsvollstreckung. Wir bitten jedoch redaktionell, in der dortigen Begründung auf Seite 48 des Entwurfs nicht nur auf Wirtschaftsprüfungsunternehmen abzustellen, sondern dort den Beruf des Wirtschaftsprüfers und den Beruf des vereidigten Buchprüfers sowie die betreffenden Berufsgesellschaften ausdrücklich zu nennen.

## **Zu Artikel 2 Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung**

### Zu § 59a Abs. 1 BRAO-E

Zur Neuregelung der Sozietätsfähigkeit von Rechtsanwälten in § 59a Abs. 1 BRAO-E möchten wir anregen, entsprechend dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer die Möglichkeit zu eröffnen, eine Sozietät auch mit Berufsgesellschaften der sozietätsfähigen Berufe und Rechtsanwaltsgesellschaften zuzulassen. Nach § 44b Abs. 1 WPO dürfen Wirtschaftsprüfer ihren Beruf mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit Personengesellschaften, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO haben, örtlich und überörtlich in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben. Entsprechendes gilt für vereidigte Buchprüfer gem. § 130 Abs. 1 WPO i.V.m. § 44b Abs. 1 WPO.

### Zu § 59a Abs. 4 BRAO-E

Nach § 59a Abs. 4 BRAO-E sollen zukünftig Rechtsanwälte nach Genehmigung durch die Rechtsanwaltskammern ihren Beruf mit Angehörigen vereinbarter Berufe ausüben können. Die Einhaltung der Berufspflichten nach der BRAO soll nur mit schriftlichem Gesellschaftsvertrag gewährleistet werden (d.h. im Wege einer rein zivilrechtlichen Lösung).

Die Wirtschaftsprüferkammer möchte sich gegen eine derart weitreichende Ausdehnung der Sozietätsfähigkeit von Rechtsanwälten auch im Hinblick auf die Ausstrahlungswirkung auf das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer aussprechen.

Im Vergleich zu den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung ist die Wirtschaftsprüferordnung derzeit sehr liberal, da sie keine abschließend aufgezählten Berufsgruppen als zulässige Sozien enthält, sondern an den Kriterien „Verschwiegenheitspflicht“, „Zeugnisverweigerungsrecht“ sowie dem Unterliegen der „Berufsaufsicht einer Berufskammer“ anknüpft.

Insbesondere die Verschwiegenheitspflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht sowie die damit verbundene Beschlagnahmefreiheit sind essentielle und verfassungsrechtlich abgesicherte Voraussetzungen für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sowie der Steuerberater und Rechtsanwälte, weil nur auf diese Weise eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mandanten gewährleistet ist. Durch eine gemeinsame Berufsausübung mit Personen, denen diese Rechte und Pflichten nicht zustehen, würden diese im Falle einer entsprechenden Parallelregelung in der WPO auch bei dem Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprü-

fer-Sozius gegenstandslos werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die EuGH-Entscheidung „Wouters“, in der die Nicht-Sozietätsfähigkeit eines niederländischen Abschlussprüfers, der keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegt, bestätigt worden ist.

Im Falle einer mittelbaren Aushöhlung der Verschwiegenheitspflicht und des Zeugnisverweigerungsrechts von Rechtsanwälten aufgrund der vorgesehenen Neufassung von § 59a Abs. 4 BRAO-E ist davon auszugehen, daß die derzeitigen sozietätsfähigen Berufsgruppen, insbesondere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, ihrerseits die Sozietätsfähigkeit des Rechtsanwalts in Frage stellen werden.

Wir lehnen die Änderung daher entschieden ab, zumal wir auch kein praktisches Bedürfnis für eine Erweiterung der Sozietätsfähigkeit in dem vorgeschlagenen Umfang erkennen können. Unterhalb der Schwelle gemeinsamer Berufsausübung steht die berufliche Zusammenarbeit in Form von Kooperationen jedenfalls nach dem Berufsrecht der Rechtsanwälte und auch der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ohne Einschränkung auf bestimmte Berufsgruppen bereits jetzt zur Verfügung.

Auch sind die Ausführungen in der Begründung zu § 59a Abs. 4 BRAO-E (Seite 83, 3. Absatz des Entwurfs) und dort zu § 28 Abs. 2 WPO nicht schlüssig. Dort wird ausgeführt, daß § 50 Abs. 3 StBerG, § 28 Abs. 2 WPO Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bereits heute unter bestimmten Voraussetzungen die berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen nicht sozietätsfähiger Berufe gestatten und zeigen, daß Sozietätsverbote nicht erforderlich sind, um die Beachtung anwaltlicher Berufspflichten gewährleisten zu können.

Hierbei wird übersehen, daß für die sog. Nicht-Wirtschaftsprüfer (im folgenden N-WP) und sog. Nicht-vereidigten Buchprüfer (im folgenden N-vBP) gem. § 56 WPO bzw. §§ 130 Abs. 2, 56 Abs. 1 WPO die Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer umfänglich gelten und damit auch die Berufspflicht der Verschwiegenheit sowie das Unterliegen unter der Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer.

Zudem wird die berufliche Verschwiegenheitspflicht der N-WP/N-vBP gem. §§ 53a, 97 Abs. 4 StPO durch das Zeugnisverweigerungsrecht und die Beschlagnahmefreiheit gewährleistet und eben nicht nur im Wege einer rein zivilrechtlichen Lösung, wie es die Bundesregierung mit § 59a Abs. 4 BRAO-E vorsehen möchte.

Die sog. N-WP/N-vBP sind im Rahmen von § 53a StPO als sog. Hilfspersonen einzuordnen, wie dies auch beispielsweise für Diplompsychologen, die nicht über die Approbation als psychologischer Psychotherapeut nach § 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I 1311) verfügen, wenn sie bei der ärztlichen Untersuchung und/oder Heilbehandlung mitwirken (vgl. Karlsruher

Kommentar zur Strafprozeßordnung, 5. Aufl. 2003, § 53a StPO, Rn 3 m.w.N.) sowie für den Verwaltungsdirektor eines Krankenhauses (vgl. dazu Lutz Meyer/Großner, Kommentar zur StPO, 46. Aufl. 2003, § 53a StPO, Rn 5 m.w.N.).

Im Gegensatz hierzu kann ein Sozietätspartner, der einen vereinbaren Beruf ausübt und originär Auftragnehmer des Mandates wäre, nicht als Hilfsperson im Sinne von § 53a StPO eingeordnet werden. § 53a StPO soll die Umgehung des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 StPO verhindern. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Hilfsperson ist also kein selbständiges, sondern lediglich ein von dem Berufsträger abgeleitetes Weigerungsrecht. Deshalb wäre, sollte die Regelung von § 59a Abs. 4 BRAO-E unverändert in Kraft treten, aus unserer Sicht eine ausdrückliche Klarstellung in den StPO-Regelungen erforderlich, daß auch das Zeugnisverweigerungsrecht und damit auch die Beschlagnahmefreiheit für Sozietätspartner, die Angehörige eines vereinbaren Berufes im Sinne der Vorschrift sind, gelten.

Petition der Wirtschaftsprüferkammer ist nach vorstehenden Erwägungen, eine Regelung entsprechend § 44b Abs. 1 WPO für die Rechtsanwälte in der BRAO zu installieren. Damit würde aus unserer Sicht eine maßvollere und auch vom praktischen Bedürfnis her ausreichende Liberalisierung im Berufsrecht der Rechtsanwälte vorgenommen werden. Dies würde zudem zur Harmonisierung der Berufsrechte der derzeit sozietätsfähigen Berufe beitragen.

#### Zu § 59a Abs. 5 BRAO-E

Auch die Regelung von § 59a Abs. 5 BRAO-E wird unsererseits kritisch betrachtet. Zunächst ist in Satz 1 unklar, ob sich die gemeinsame Auftragsannahme im Einzelfall auch auf Rechtsdienstleistungen erstrecken soll. Unbedenklich wäre dies aus unserer Sicht, wenn es sich um andere, mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbare Tätigkeiten, die nicht Rechtsdienstleistungen sind, begrenzt wäre. Nach dem derzeitigen Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer wäre eine gemeinsame Auftragsannahme, welche die Erledigung einer Vorbehaltsaufgabe zum Gegenstand hat, berufsrechtlich unzulässig und auch nicht gewollt.

Noch weniger vorstellbar wäre die zweite Alternative in Absatz 5 Satz 1, daß ein Rechtsanwalt im Auftrag eines Angehörigen eines vereinbaren Berufs für dessen Vertragspartner Rechtsdienstleistungen ausweislich der Begründung als „Erfüllungsgehilfe“ erbringen dürfte. Eine Tätigkeit eines Rechtsanwalts als „Erfüllungsgehilfe“ für einen Angehörigen eines nur vereinbaren Berufs ist schwer vorstellbar. Die Frage ist auch, ob bei dieser Interessenlage der Rechtsanwalt aufgrund seiner Position als „Erfüllungsgehilfe“ noch die Einhaltung seiner Berufspflichten sicherstellen kann. Auch wird ein Bedürfnis am Markt bezweifelt.

Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, daß es auch hier andere weniger eingreifende Liberalisierungsmöglichkeiten beispielsweise in Form einer Kooperation gibt, lehnt die Wirtschaftsprüferkammer die Regelung insgesamt ab und bittet, Absatz 5, soweit die erste Alternative des Satzes 1 nicht auf nur vereinbare Tätigkeiten begrenzt wird, komplett zu streichen.

Insgesamt sind wir der Auffassung, daß vor einer Erweiterung der Sozietätsfähigkeit auf Personen, die die nach allen Berufsrechten erforderlichen Grundanforderung nicht erfüllen, zunächst eine Liberalisierung der BRAO hinsichtlich der Zusammenarbeit der Rechtsanwälte untereinander sowie mit anderen derzeit sozietätsfähigen Berufen angezeigt wäre. Dies wäre nicht zuletzt aus Gründen der Harmonisierung der Berufsrechte sinnvoll.

Neben der oben bereits angesprochenen Erweiterung der Sozietätsfähigkeit auf Berufsgesellschaften betrifft dies insbesondere auch das Recht der Berufsgesellschaften. Beispielsweise wäre es dienlich, die Rechtsanwaltsgesellschaft in weiteren Gesellschaftsformen für zulässig zu erachten, um den Zusammenschluß mit Berufsgesellschaften anderer sozietätsfähiger freier Berufe zu erreichen. Die möglichen Rechtsformen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Buchprüfungsgesellschaft ergeben sich aus § 27 WPO bzw. §130 Abs. 2 WPO i.V.m. § 27 WPO, welche im übrigen mit den möglichen Rechtsformen einer Steuerberatungsgesellschaft (§ 49 Abs. 1, 2 StBerG) korrespondieren.